

6.7. Die Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Leiter

6.7.1. Wesen und Begriff der Einzelentscheidungen

Einzelentscheidungen sind verbindliche Festlegungen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit, die von einem Organ des Staatsapparates oder in dessen Auftrag von einem staatlichen Leiter bzw. auch von einem bevollmächtigten Mitarbeiter außerhalb eines Über- bzw. Unterordnungsverhältnisses getroffen werden. Adressat ist immer ein konkretes Rechtssubjekt, also ein Organ des Staatsapparates, ein Betrieb, Kombinat, eine Genossenschaft oder Einrichtung, die dem betreffenden Organ bzw. Leiter leitungsmäßig nicht unterstellt sind, oder auch ein Bürger bzw. eine gesellschaftliche Organisation. Solche Einzelentscheidungen begründen ein konkretes Verwaltungsrechtsverhältnis bzw. veränderndes oder heben es auf.

Einzelentscheidungen ergehen im Rahmen der übertragenen Befugnisse und auf der Grundlage von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften. Außer von staatlichen Einzelleitern und bevollmächtigten Mitarbeitern werden sie auch von kollektiv leitenden Organen, z. B. von den örtlichen Räten in der Form von Beschlüssen, getroffen.

Einzelentscheidungen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit regeln besonders häufig gesellschaftliche Beziehungen zwischen Organen des Staatsapparates und Bürgern. Sie dienen meist dazu, einzelne staatliche Aufgaben zu verwirklichen, den Adressaten Rechte einzuräumen, Pflichten zu übertragen oder Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit aufzuerlegen (vgl. Kap. 7). Viele Maßnahmen in Verwirklichung des sozialpolitischen Programms der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates werden erst durch Einzelentscheidungen von Organen des Staatsapparates für die Bürger wirksam.

Zustimmungen dieser Art können z. B. sein: die Zuweisung einer Wohnung, die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes, die Zustimmung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder in einen Kindergarten, die Einweisung in ein Feierabend- oder Pflegeheim.

Einzelentscheidungen von Organen des Staatsapparates spielen auch bei der Verwirklichung der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates eine bedeutende Rolle.

Verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen auf diesem Gebiet sind z. B. die Standortgenehmigung zur Durchführung einer Investition, der Prüfbescheid zur Errichtung eines Bauwerks, die Genehmigung zur Entnahme von Brauchwasser oder zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Netz, Auflagen zur Einhaltung von Grenzwerten der Luftverunreinigung oder des Lärms.

Mit solchen Einzelentscheidungen werden Verwaltungsrechtsverhältnisse zwischen Organen des Staatsapparates und Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und